

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Dresden: Nachrichten Dresden.
Herausgeber: Commerzienkammer 25 241.
Für die Reichstagspräside: 20011.

Bezugs-Gebühr in Dresden bei täglich zweimaliger Auflageung monatlich M. 12.—, aber durch den Post bei täglich zweimaliger Auflageung monatlich M. 15.—.
Die 1 Spalte 32 mm breite Zeile M. 6.—, mehrere Spalten M. 11.—. Familienanzeigen, Anzeigen unter Städten und Wohnungsmarkt, 1 Spalte M. 11.— und mehr als 25% Nachg. Abzugspauschale vom Zeit. Sonderangebote aufgefordert gegen Vorabendauflage. Ansatzpreis des Vorabendblattes M. 1,50.

Schriftleitung und Hauptredaktion:
Marienstraße 38/40.
Druck u. Verlag von Ueppich & Reichert in Dresden.
Postleitzahl 1068 Dresden.

Ausdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachrichten“) gestattig. — Unverlangte Schriftstücke werden nicht entbehandelt.

Das Reichskabinett und Bayern.

Baldige Einberufung des Reichstages?

(Nachrichten aus der Berliner Schriftleitung.)

Berlin, 25. Juli. Das Reichskabinett ist heute zur Verhandlung über die inzwischen erlassene bayrische Sonderverordnung zusammengetreten und war um die Mittagsstunde noch verklammert. Wahrscheinlich wird aber auch noch heute an der Reichsfrage Sitzung genommen. Zu dem Zweck ist Reichsjustizminister Maibach telegraphisch von seinem Urlaub zurückberufen worden und nimmt an der Sitzung teil. Auch der Reichsminister des Innern, Körber, der gleichfalls auf Urlaub ist, ist zurückberufen worden. Was genau werden soll, ist, wie von zuständiger Stelle erklärt wird, noch nicht zu sagen. Es wird erwartet, daß das Kabinett den Reichspräsidenten um Aufhebung einer bayrischen Verordnung anrufen wird. Es ist aber auch möglich, daß die Entscheidung in die Hände des Reichstags gelegt wird. jedenfalls steht man auf dem Standpunkt, daß die Rechtsgültigkeit des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik zweifellos sei.

Die „B. B.“ berichtet: Soweit Beschlüsse auf der Linie möglich sind, auf der sich die heutigen Beratungen bewegen, ergibt sich daraus, daß man der formalen Bekämpfung Bayerns für seine Verordnung gänzlich mit verfassungsschädlichen Mitteln begegnen wolle. Als solches kommt vor allem und zunächst Anrufung des Reichsgerichts in Frage. Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob die Mitgliedschaft des Reichsverwaltungsministers Fehl im Bayrischen Bauernbund und die Mitgliedschaft des deutschen Botschafters in Paris, Mayer, der Mitglied der Bayrischen Volkspartei ist, vereinbar sei mit ihrer Stellung als Reichsminister, bzw. als deutscher Botschafter. Nach der Verfassung ist es unmöglich, einen Minister wegen seiner Angehörigkeit zu einer Partei zu entlassen. Der entscheidende Punkt ist das Vertrauen seiner Ministerkollegen. Verdacht ist Minister Fehl Justizminister. In parlamentarischen Kreisen der Regierungsparteien hört man je nach der politischen Stellung der Parteien eine mehr oder minder scharfe Tonart gegenüber dem bayrischen Vorgehen. In unterschiedenen politischen Kreisen wird die Lage sehr stark benutzt. Hier verlangt man sofort energische Maßnahmen gegen die bayrische Regierung. Der Aktionsausschuss der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Parteien wird wahrscheinlich morgen zusammenberufen, um die Vorbereitungen eines evtl. Generalstreiks und der Abschaffung Bayerns von den Rohstoff- und Kraftquellen des übrigen Reichs an treffen.

Die bayrische Sonderverordnung.

München, 25. Juli. Das bayrische Staatsministerium hat eine Verordnung zum Schutz der Republik und der Verfassung erlassen, in der es heißt: Der Reichstag hat am 18. Juli das Gesetz zum Schutz der Republik erlassen. Der Inhalt des Gesetzes und die Art seines Instandsetzungsmaßnahmen gegen den wohlbekannten Einspruch der bayrischen Staatsregierung, haben in Bayern eine derartige Erregung hervorgerufen, daß wenigen im Gebiete des reichsheimischen Bayerns unmittelbar mit einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu rechnen ist, wenn das Gesetz ohne jeden Vorbehalt vollzogen wird. Es ist somit Gefahr im Verzuge. Aus diesen Gründen steht sich das bayrische Staatsministerium veranlaßt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit folgende Anordnungen zu treffen:

Art. 1: Die Bestimmungen der §§ 1 bis 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20 und 21, Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2, 22, 24 und 25 des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik sind in Bayern

anzuwenden. § 28, Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Reichsregierung das bayrische Staatsministerium zuständig ist, soweit es sich um den Aufenthalt in Bayern handelt.

Art. 2: Für die in den §§ 1 bis 8 des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik bezeichneten Handlungen, gleichgültig, ob sie nach diesem Geiste oder anderen Gelehrten krafbar sind, die Volksgesetz ist legitimitätig, ob sie nach diesem Geiste oder anderen Gelehrten krafbar sind, die Volksgesetz ist legitimitätig.

Art. 3: Das Verbot von Versammlungen, Umzügen und Kundgebungen, das Verbot und die Auflösung von Vereinen und Vereinigungen, sowie das Verbot in Bayern erscheinender periodischer Druckschriften wird durch das Staatsministerium des Innern oder die von ihm beauftragten Stellen erlassen.

Art. 4: Auf Anwiderhandlungen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. und 28. Juli d. J. finden die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung Anwendung, soweit nicht beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Anklage beim Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik bereitstehen erhoben ist.

Art. 5: Richibayrischen Polizeiorganen ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung die selbständige Wahrung vom Amtshandlungen in Bayern verboten.

Art. 6: Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Reichsgesetze zum Schutz der Republik in Kraft.

Ein offiziöser bayrischer Kommentar.

München, 25. Juli. In einer Sonderausgabe begleitet die „Bayr. Staats-Ztg.“ die Sonderverordnung des bayrischen Staatsministeriums mit einem längeren Kommentar, aus dem hervorgeht, daß die bayrische Staatsregierung von Anfang an die Notwendigkeit erkannt hat, zum Schutz des Reichsverfassung und zu einer kraftvollen Verfolgung politischer Mörder und der hinter ihnen stehenden Hasser und Hater besondere Maßnahmen zu treffen. In dem Reichsgesetz zum Schutz der Republik muß die bayrische Regierung aber in Übereinstimmung mit der Mehrheit des bayrischen Volkes eine Verleihung der Rechte der Staatsbürger und der Freiheit der Demokratie, dann aber auch einen Eingriff in die Habe der Freiheit der Männer auf dem Gebiete der Justiz und der Polizei erwidern. Die bayrische Bevölkerung ist über diese gesetzgeberische Maßnahme außerordentlich erfreut, so daß deren vorbehaltloser Vollzug alsbald den Fortbestand der verfassungsmäßigen Zustände gefährden würde.

Es kann sich nur darum handeln, die für die bayrischen Verhältnisse unannehbaren Vorurteile auszuhalten, wobei verschlafgesgemäß zu verfahren ist. An die Stelle des Staatsgerichtshofes zum Schutz der Republik sollen die bestehenden bayrischen Gerichte treten. Die Entscheidung über Preisverbot gegen das Versammlungs-, Vereins- und Presseverbot sind gleichfalls in die Hände des bayrischen Gerichtshofs gelegt. Es muß heute schon erklärt werden, daß etwaige Eingriffe in die bayrische Polizeiherrschaft und in den Vollzug des Gesetzes nicht gebuhlt werden können. Die offiziöse Kundgebung schließt: Die bayrische Staatsregierung legt bei ihrem Schritte den größten Wert auf das Beleben des unerschütterlichen Freihaltens am Reiche. Sie willsterner mit allem Ernst weit von sich, daß ihr Vorhaben irgendwie mit Bestrebungen in Verbindung gebracht werde, die auf eine Aenderung der verfassungsmäßigen festgestellten republikanischen Staatsform abzielen. Die bayrische Regierung verbürgt nach der bisherigen Führung der Geistlichkeit die Aufrichtigkeit dieser Versicherung. (W. L. B.)

(Weitere Meldungen siehe Seite 2)

Der Kaiserprozeß gegen den Schriftsteller Ludwig.

(Nachrichten aus der Berliner Schriftleitung.)

Berlin, 25. Juli. Vor dem bietigen Landgericht besteht der Prozeß des Kaisers gegen den Schriftsteller Dr. Emil Ludwig aus Erlass einer einseitigen Verjährung, die öffentliche Aufführung und die Veröffentlichung in Buchform des Ludwig'schen „Die Entlassung“ an verbieten. Ingleich wurde ein zweiter Prozeß verhandelt, den die Witwe des Staatskunstlers von Böttiger gegen Ludwig angestrengt hat. Frau v. Böttiger fühlt sich durch das Ludwig'sche Stück beleidigt und verlangt deshalb ebenfalls das gerichtliche Verbot der Aufführung und der Veröffentlichung des Werkes. Der Kaiser war durch die Rechtsanwälte Kurt Wolff und Dr. Frankfurter vertreten, während dem Beflagten Rechtsanwalt Dr. Grünbach zur Seite stand. Vor Eintritt in die Verhandlung regte der Beflagte einen Vergleich dahin an, daß der Beflagte bis zur endgültigen Entscheidung der Sache in erster Instanz von der Aufführung und der Veröffentlichung des Werkes absieben sollte. Dr. Ludwig erklärte sich bereit, das Stück bis zur Hauptverhandlung nicht aufführen zu lassen, wollte jedoch nicht auf das sofortige Erheben des Werkes in Buchform verzichten.

Daraus schied der Befriediger des Kaisers, Rechtsanwalt Dr. Frankfurter, das Wort. Er wies darauf hin, daß die Ausübung der Judicatur über das Auftreten lebender Personen als Handeln in einem Bühnenstück noch nicht gesetzt seien. Dieser Prozeß habe nicht nur für die Juristen, sondern darüber hinaus für das ganze deutsche Volk eine besondere Bedeutung, die noch hervorgehoben werden durch die Person des früheren Kaisers. Dieser steht heute als deutscher Bürger vor dem Gericht, dem es ein schweres Geschick aber nicht vergönnt habe, sein Recht selbst zu vertreten. Auf der einen Seite steht das Recht der Persönlichkeit, auf der anderen das des frei schaffenden

Künstlers. Aber auch der größte Dichter könne nicht befragt sein, in diesem Konflikt das Recht des Genies für sich in Anspruch zu nehmen. Neben der Erfurcht vor dem Werk steht die Erfurcht vor dem Rechte des einzelnen Menschen. In Wirklichkeit handelt es sich hier um den historischen und noch nicht entschiedenen Prozeß des Kaisers Wilhelm II. gegen den Juristen Blümard. Dieses Stück füllte die historische Wahrheit, wobei man natürlich dem Angeklagten seinen subjektiven Glauben zugute halte.

Die Gegenseitigkeit der französischen und englischen Pläne.

London, 25. Juli. Es wird angenommen, Poincaré werde einen Plan mitbringen, der dem Lloyd Georges diametral gegensetze, doch glaubt man, daß schließlich eine Übereinkunft erzielt werden wird. Lloyd George besteht auf eine Reduzierung der Reparationen, er aber nicht gewillt, den englischen Anteil an Reparationszahlungen schon jetzt aufzugeben, da hierdurch England eines wichtigen Mittels beraubt würde, wenn es darauf ankommt, Frankreichs Pläne Deutschland gegenüber zu bestimmen.

Poincaré's Faust in der Tasche.

London, 25. Juli. Die neuerliche Drohung Poincarés mit Sanktionen, wenn Deutschland nicht weiter erfüllt, wird vom „Daily Herald“ als eine Faust in der Tasche bezeichnet. Denn glücklicherweise gebe es in der Reparationskommission eine hinreichende Anzahl Politiker, welche die Verhältnisse durch eine klare Brille ansehen. Was Poincaré über die deutschen Finanzverhältnisse und deren Verwaltung sage, müsse zunächst einmal auf Grund des bisher noch nicht veröffentlichten Berichtes der Garantiekommision geprüft werden, ehe darüber ein Urteil zu fällen sei. Um eine gewisse Kontrolle seiner Staatsfinanzen werde Deutschland kaum herumkommen, da sich das Misstrauen der Alliierten noch in starkem Maße geltend mache.

Dollar: 500

Reichswehrjagden.

Von Ober-Ministerialrat Dr. Gilbert-Dresden.

Jimmer ungestimmt, immer zielsbewußter wird von den unterschiedenden Parteien gegen die Reichswehr, gegen ihre Offiziere und neuerdings gegen ihre höchsten Vorgesetzten zum Kampf gerufen. Keine Gelegenheit wird verpaßt, und wäre sie noch so unrichtig beurteilt oder noch so falsch angefaßt, um dieser verhüten leichten Säule von Ordnung unducht zu entlocken den festen Boden abzugraben. Verdächtigungen folgen auf Verdächtigungen, Anklagen auf Anklagen, eine immer ungerechter und unbegründeter, als die andere. Jetzt muß der viel bewegtere und verabschöpfungsverdächtige Nord des Außenministers Rathenau, gegen den demokratischen (1) Reichswehrminister Geßler und den General von Seest die schweren Beschuldigungen zu erheben und deren Befestigung zu fordern und ohne weiteres werden die Reichswehroffiziere insgesamt mit reaktionären Bestrebungen der Rechtsparteien, die als solche nur in der Vorstellungswelt der Verteilungsparteien beobachtet, gegen den demokratischen (1) Reichswehrminister Geßler und den General von Seest die schweren Beschuldigungen zu erheben und deren Befestigung zu fordern und ohne weiteres werden die Reichswehroffiziere insgesamt mit reaktionären Bestrebungen der Rechtsparteien, die als solche nur in der Vorstellungswelt der Verteilungsparteien beobachtet, identifiziert. Der nüchterne Beobachter dieses unter dem Gedränge „Schutz der Republik“ geführten Kampfes fragt sich verwundert: was ist gelöst? droht dem Vaterland wirklich von dieser Seite her auch nur die geringste Gefahr? So weit ich sehe, haben sich die Reichswehr und ihre Offiziere, wie es ihre Pflicht ist, dauernd den politischen Kämpfen ferngehalten, haben beide mit Aufsicht ihrer ganzen Kraft und mit Verständigung lediglich das eine Ziel verfolgt, aus unserem bestenswert kleinen Truppenbestand eine, so weit es die ihm befallene Bewaffnung und Ausrüstung gestattet, militärisch gesetzte und geübte Wehr heranzubilden, in der Vertrauen zwischen Offizieren und Mannschaften herrscht. Schwer genug ist das beiden Teilen gemacht worden. Denn die Offiziere, hervorgegangen aus dem ruhigen alten deutschen Heere, sind naturgemäß mit den Traditionen des Offizierstandes vertraut, leiden schwer unter den Schwämmungen, die gegen ihre früheren Kameraden, die abgängigen Offiziere äußelos und jedes Mal überschreitend fortgelöst erhoben werden und leisten trotzdem auf schwierigem Posten bei nur unsicherer Zukunft und einigermaßen Wirtschaftslage Herborragendes. Und die Unteroffiziere und Mannschaften wiederum sind naturgemäß mit den Anschauungen und Lebensausstattungen der der Volksstände vertraut und deren Einstellungen augenzigig, aus denen sie selbst hervorgegangen, und so hören sie in Wort und Schrift täglich die Unzufriedenheit und Aufrührigkeit anregenden Stimmen, die ihnen predigen, daß sie mit der Verpflichtung ihre Freiheit verlaufen hätten, daß sie „draußen“ bei halber Arbeit das Doppelte verdienen könnten. Ist es ein Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen nicht die Arbeitslust, die Dienstbereitschaft und der Opfergeist der Reichswehr unverhofft verloren gehen? Wahrlich, wir haben nicht viel feste und zuverlässige Stützen im Staatsleben, bereit, mit Leib und Leben jederzeit für die innere Ruhe und Ordnung des Vaterlandes einzutreten, wenn die verfassungsmäßige Regierung ihrer bedarf. Darum ist es dringende Pflicht einer weitschauenden Regierung auch um der Selbstverteidigung willen, von dieser Stütze alles das fernzuhalten, was den inneren Geist der Rucht und Ordnung und die Verständigung untergräßt, was das Vertrauen zwischen Truppe und ihren Führern vergiftet.

Das Bundesblatt des Deutschen Offiziersbundes schrieb in seiner letzten Nummer: „Der Feind steht nicht rechts, nicht links, der Feind steht draußen“. Möchten diese von ehemaligen bürgerlichen Meinung getragenen Worte für alle, denen es offiziell gemäß obliegt, das Vaterland vor neuen Erschütterungen zu bewahren, und deren Befestigung so grundlos in seiner Trennung verächtigt sieht, ohne schwere und bedrohliche Erschütterung für den Geist und die verständnisvolle Zusammenarbeit der Truppe seine Aufgaben lösen? Muß unter solchen Verhältnissen nicht die Arbeitslust, die Dienstbereitschaft und der Opfergeist der Reichswehr unverhofft verloren gehen? Wahrlich, wir haben nicht viel feste und zuverlässige Stützen im Staatsleben, bereit, mit Leib und Leben jederzeit für die innere Ruhe und Ordnung des Vaterlandes einzutreten, wenn die verfassungsmäßige Regierung ihrer bedarf. Darum ist es dringende Pflicht einer weitschauenden Regierung auch um der Selbstverteidigung willen, von dieser Stütze alles das fernzuhalten, was den inneren Geist der Rucht und Ordnung und die Verständigung untergräßt, was das Vertrauen zwischen Truppe und ihren Führern vergiftet.

Das Bundesblatt des Deutschen Offiziersbundes schrieb in seiner letzten Nummer: „Der Feind steht nicht rechts,

Belgien lehnt die Einheit in seine Archive ab!

Brüssel, 25. Juli. Wie die bietigen Blätter melden, hat die neutrale Kommission zur Untersuchung der Ursachen des Krieges die belgische Regierung gebeten, ihr die Archive für ihre Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Das Gesuch soll jetzt mit der Verhandlung abgelehnt werden, da keine Garantie für die Unparteilichkeit der Kommission gegeben sei. Es sei auch gegen die Kommission einzuwenden, daß sie von deutschfreundlichen Amerikanern finanziert werde.

Schluß des Völkerbundsrats.

London, 25. Juli. Der Völkerbundsrat hat gestern seine 7. Tagung geschlossen. In der Nachmittagssitzung teilte der Präsident mit, daß die Bestimmungen der Mandate für Syrien und Palästina eingeholt worden sind und daß die beiden Mandate automatisch in Kraft treten werden, sobald die italienische und die französische Regierung ihnen mitgeteilt haben würden, daß sie bezüglich gewisser Punkte des französischen Mandats einig seien. Die Regelung der Frage der heiligen Stätten in Palästina ist einer Kommission übertragen worden.

Die Verwaltung der umfangreichen

soll noch die Absichten des Reichsfinanzministeriums völlig auf die Finanzämter übergehen und den Städten abgenommen werden.